

Departement des Innern.

Abteilung Sanitätswesen.

M.A.

28 V 1907

An den B U N D E S R A T.

Lebensmittelgesetzgebung.
Vorläufiger Nachkredit.

Der unserm Departement unter Rubrik III B V 7 zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 10.000.- für Lebensmittelgesetzgebung ist bereits zur Hälfte verbraucht und der Rest reicht bei weitem nicht aus, um die Kosten der gemischten Kommissionen (Interessenten und Experten) zur Vorberatung der Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz zu decken. Wir haben uns daher veranlasst gesehen, bei den Nachtragskreditbegehren II. Serie pro 1907 einen Posten von Fr. 15.000.- vorzusehen. Da aber ein Teil der vorgenannten Kommissionen schon in den nächsten Tagen zusammentreten und der noch verfügbare Kredit kaum ausreichen wird, um die Kosten ganz zu decken, so sind wir im Falle, Ihnen zu beantragen, es sei dem Departement des Innern der erwähnte Kredit von Fr. 15.000.- bis zur Bewilligung durch die Bundesversammlung vorläufig auf der oben bezeichneten Rubrik zu eröffnen.

Protokollauszug an das Departement des Innern zur Vollziehung und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

Eidg. Departement des Innern

Rucher